

# Gemeinde Haidmühle



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen**

### **(Kindertagesgebührensatzung)**

vom 23.04.2026

Die Gemeinde Haidmühle erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Gebühren**

Die Gemeinde Haidmühle erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben,
  - c) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes fort.

Die Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung oder bei Betretungsverboten.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen sie jeweils mit Beginn eines Monats.
  - (2) Erfolgt die Aufnahme während eines laufenden Monats, wird unabhängig vom tatsächlichen Aufnahmetag die volle Monatsgebühr erhoben.
  - (3) Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts und gilt als reguläre Betreuungszeit.
  - (4) Die Gebühren sind als Monatsbeiträge zu entrichten. Die jährliche Gebühr beträgt 12 Monatsbeiträge.
  - (5) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
-

(6) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

(7) Werden Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, sind Säumniszuschläge nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 b KAG zu erheben. Rücklastschriftgebühren sind vom Gebührenschuldner zu tragen.

(8) Barzahlungen sind nicht zulässig.

(9) Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 6 richtet sich nach der Buchungszeit sowie dem Alter des Kindes.

(2) Die Buchungszeit ist der von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarte Zeitraum, in dem das Kind regelmäßig betreut wird.

(3) Änderungen der Buchungszeiten sind bei einer dauerhaften Änderung der tatsächlichen Nutzungszeit möglich.

Eine dauerhafte Änderung liegt insbesondere vor, wenn die tatsächliche tägliche Nutzungszeit regelmäßig um mehr als eine Stunde von der gebuchten Zeit abweicht und dies über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat erfolgt.

---

### § 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden entsprechend den gebuchten täglichen Betreuungszeiten wie folgt festgesetzt:

<b>Tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Kinder 1-2 Jahre</b>	<b>Kinder 2-3 Jahre</b>	<b>Kinder ab 3 Jahre mit Zuschuss</b>
über 1 bis 2 Stunden	194,00 €	184,00 €	–
über 2 bis 3 Stunden	216,00 €	205,00 €	–
über 3 bis 4 Stunden	241,00 €	228,00 €	–
über 4 bis 5 Stunden	266,00 €	251,00 €	86,00 €
über 5 bis 6 Stunden	293,00 €	278,00 €	105,00 €
über 6 bis 7 Stunden	323,00 €	306,00 €	126,00 €
über 7 bis 8 Stunden	356,00 €	343,00 €	149,00 €

### § 7 Zuschlag bei verspäteter Abholung

(1) Wird ein Kind verspätet über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus abgeholt, kann ein Zuschlag erhoben werden.

(2) Der Zuschlag beträgt 10,00 € je angefangene Viertelstunde der Verspätung.

(3) Die Erhebung setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten zuvor mindestens einmal schriftlich auf die mögliche Zuschlagserhebung hingewiesen wurden.

(4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

### § 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten beim zuständigen Jugendamt.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

### § 9 Gebührenentlastung

- (1) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 um den staatlichen Zuschuss gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG reduziert.
- (2) Ein sich daraus ergebender übersteigender Betrag wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.
- (3) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz bestehender Schulpflicht verweigert wird.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.  
Die Satzung vom 30.07.2025 tritt außer Kraft.

Haidmühle, den 23.04.2026

GEMEINDE HAIDMÜHLE

  


Roland Schraml  
Erster Bürgermeister

---

